

One Has Come – To Stay“ entgegen, indem er darauf verweist, dass ein Rechtsanspruch auf Rückführung nicht bestehe, und dass außerrechtliche Erwägungen im Ergebnis nicht zugunsten Ägyptens durchschlugen. Für abwägungsrelevant hält der Referent dabei in Ergänzung des bisherigen Kriterienkatalogs die Sicherung des Zugangs zeitgenössischer Künstler zu Ausnahmewerken der Menschheit wie auch die Sicherung der Ausstrahlung solcher Werke auf die Fortentwicklung menschlicher Kreativität (S. 135 – 174). Es folgt der Beitrag „NAGPRA from the Middle Distance: Legal Puzzles and Unintended Consequences“ von Michael F. Brown/Margaret M. Bruchac, Lambert Professor of Anthropology and Latin American Studies, Williams College bzw. Repatriation Research Liaison for the Five College Repatriation Committee in the Connecticut Valley of Massachusetts, University of Massachusetts Amherst (S. 193 - 217), sowie Erfahrungen zur Konfliktlösung „Finders Keepers and Deep American History: Some Lessons in Dispute Resolution“ von David Hurst Thomas, Kurator der Anthropologie-Abteilung des American Museum of Natural History (S. 217 – 254). Der Tagungsband bietet mit diesen Beiträgen ein differenziertes Bild der Wertungen, die bei der Ent-

scheidung über Rückgabeansprüche eine Rolle spielen. Die kontradiktorische Form der Kernbeiträge als Plädoyers vor einem imaginären Internationalen Kulturgerichtshof erzeugt ein Argumentationsniveau von höchster wissenschaftlicher Qualität, und gerade dies eröffnet die Chance zur konsensfähigen Entscheidung.¹ Es zeigt sich, ganz ähnlich wie in den großen Streitfällen um „Raubkunst“ des Holocaust, dass Verfahren mindestens so wichtig ist wie die im Verfahren zur Geltung kommenden Entscheidungsregeln.²

- 1 Anders z.B. *Ana Filipa Vrdoljak*, *International Law, Museums and the Return of Cultural Objects*, Cambridge 2006, die in ihren methodischen Grundlagen allein Wertungen zugunsten der Rückführung berücksichtigt, kritisch insoweit die Besprechung von *Matthias Weller*, *KunstRSp* 2007, 218.
- 2 Hierzu *Matthias Weller*, *German Museums and the Specific Issues of the Restitution of Nazi-Looted Art*, in *Marc-André Renold / Pierre Gabus* (Hrsg.), *Museum Collections*, Genf 2008, im Erscheinen; ferner *Matthias Weller*, *The Return of Ernst Ludwig Kirchner's 'Straßenszene' – A Case Study*, *Art, Antiquity & Law* 2007, 65 – 74 = *KunstRSp* 2007, 51 – 56 = *Aedon – Rivista di Arte e Diritto* online 2/2007, www.aedon.mulino.it.

IFKUR.de – News-Spiegel

4. Quartal 2007

"Den Spuk beenden. Geld, Güsse, Gerüchte: Viele Fragen an den Arp-Verein"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 1. Oktober 2007

Eine rechtlich schwierige Situation stellen post-mortale Nachgüsse dar. In diesem Umfeld bewegt sich auch der Arp-Verein, dessen Praxis in letzter häufig in der Presse besprochen wurde. So stellt auch Thomas Wagner in der FAZ vom 01.10.2007 die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Umgangs mit dem Nachlass und den später entstandenen Güssen von Arp. Er bezieht sich dabei auf die mittlerweile länger andauernde Auseinandersetzung mit dem Thema und auch Gesprächen zwischen Presse und Beteiligten, in denen vereinbart wurde, dass die rechtliche Situation mit einem Gutachten seitens des Arp-Vereins geklärt werden sollte, was

wohl bisher nach Angaben von Wagner noch nicht stattfand. Der Artikel stellt dabei die bisherige Situation sowie den Einfluss des Landes dar. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.10.2007, S. 41, von Thomas Wagner

Erste Antiken aus Getty-Museum auf dem Heimweg

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

"Die Antiken-Restitution läuft: Zwei Monate nach der Einigung zwischen Italien und dem kalifornischen Getty-Museum über die Rückerstattung illegal erworbener Kunstschätze sind am Dienstag die ersten vier Werke in ihr Heimatland zurückgekehrt. Insgesamt werden laut der Anfang August getroffenen Vereinbarung 40 von insgesamt 52 umstrittenen Kunstwerken an

Italien zurückgegeben." gibt die Online-Ausgabe des Standard.at bekannt. Weitere Rückgaben folgen. Der Versicherungswert der Kulturgüter beträgt ca. 300 Mill.Euro. Die Statue der Aphrodite tritt erst 2010 den Heimweg an. Quelle: Der Standard.at.

Nolde in Stockholm - Restitutionsverhandlungen

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

Die Zeitung Die Welt gibt auf ihren Internetausgaben folgendes bekannt: "Das vermutlich von den Nationalsozialisten geraubte Bild "Blumengarten (Utenwarf)" des deutschen Expressionisten Emil Nolde bleibt vorerst im Besitz von Schwedens berühmtestem Museum, dem Moderna Museet in Stockholm. Doch das Haus verhandelt seit Sommer mit den Anwälten der Erben des vor den Nazis in die USA geflüchteten Otto Nathan Deutsch, dem das Bild vermutlich auf der Flucht geraubt worden war. "Wir hoffen auf eine Entscheidung bis Ende des Jahres", sagt eine Museumssprecherin. [...] Die US-Anwälte sollen angeboten haben, dass das Museum das Bild nach der Restitution für etwa 2,3 Millionen Euro zurückkaufen kann."

Nach weiteren Angaben soll der Streit unter Berücksichtigung der Washingtoner Erklärung gelöst werden. Quelle: Die Welt Online.

"Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zum Arp-Verein"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 4. Oktober 2007

Unter dem Titel "Endlich: Rheinland - Pfalz geht auf Distanz zu dem Arp - Verein und berichtet über das belastete Verhältnis zu seinem Museumspartner" schreibt Andreas Rossmann über die weitere Entwicklung im Fall der Arp-Nachgüsse (wir berichteten). Dabei hat nun Staatssekretär im Kultusministerium von Rheinland-Pfalz Joachim Hofmann-Göttig vor dem Kulturausschuss des Landtags Bericht erstattet. Er hat die einzelnen Briefwechsel und Zahlungen dargelegt. So wurde u.a. die geforderte Summe von ca. 918 000 Deutsche Mark für Beratungen im Jahre 1999 auf ca. 355 000 Deutsche Mark gekürzt, von denen nach Angaben des Autors ca. 46 000 Deutsche Mark verwendet wurden, um die Berichterstattung in der FAZ zu verhindern. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 04.10.2007, S. 44.

Leihverkehr mit Ägypten

Beigesteuert von Weller

Freitag,, 5. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Friday, 5. October 2007

Während eine Leihe der Nofretete-Büste nach derzeitigem Stand nicht in Frage kommt, verhandelt das Römer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim mit der Altertümerverswaltung in Kairo über die Leihe einer lebensgroßen Statue des Erbauers der Cheopspyramide in Giseh, Hemunu (um 2550 v. Chr.). Die Statue war bei einer Ausgrabung im Jahr 1912 entdeckt worden - im selben Jahr wie die Nofretete. Es stellt sich die rechtliche Frage nach der Sicherung des Rückgabeanspruchs. Ob Ägypten ein Gesetz zum "Freien Geleit" erlassen hat, ist unbekannt. Es müsste zudem auch gegenüber dem Entleiher durchgesetzt werden. Gleichmaßen schützen völkergewohnheitsrechtliche Regeln nach Immunitätsrecht, wenn überhaupt hier anwendbar, effektiv nur vor dem vollstreckungsrechtlichen Zugriff Dritter im Empfangsstaat mit Hilfe der hoheitlichen Gewalt des Empfangsstaates. Quelle: Die Welt, 4. Oktober 2007.

Rezension des Handbuchs Kunstrecht von Ebling / Schulze

Beigesteuert von Hannes Hartung

Montag, 8. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Monday, 15. October 2007

IFKUR Mitglied Rechtsanwalt Dr. Hannes Hartung hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift Nr 41 (2007) das Handbuch Kunstrecht Zivilrecht, Steuerrecht besprochen. Er kommt zu folgendem Fazit: Insgesamt ist das Handbuch „Kunstrecht“ so nicht ganz umfassend, aber im Rahmen seiner zivilrechtlichen und steuerlichen Erörterungen ein wegweisendes und inspirierendes Pionierwerk. Es wird seinen verdienten Platz in der Bibliothek eines jeden Kunstpraktikers- und Liebhabers finden, der einen zuverlässigen Kompass auf seiner Reise durch die Welten der Kunst, der Steuer und des Rechts benötigt.

Die vollständige Buchbesprechung ist nachzulesen unter NJW 2007, S. 2795 f.

"Wir haben da gerade einen besonders guten van Gogh hereinbekommen"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 15. Oktober 2007

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 15.10.2007 wird von Peter Geimer die umstrit-

tene Ausstellung im Kieler Wirtschaftsministerium über die Fälschungen von Edgar Mrugalla besprochen. So werden in der Ausstellung gefälschte Werke von Breughel, Rembrandt, Goya, van Gog, etc. gezeigt. Die Ausstellung war umstritten und wurde insbesondere durch den Berufsverband der Galeristen kritisiert. Wenige Bilder zeigen dabei eine eindeutige Ähnlichkeit mit dem Original auf. Umstritten war auch, dass z.T. Originale und Fälschungen ohne Kennzeichnung nebeneinander hingen. Quelle: FAZ, 15.10.2007, S. 35, Peter Geimer.

BVerfG: Contergan-Film darf zunächst ausgestrahlt werden

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

Das BVerfG hat mit seinen Beschlüssen vom 29. August 2007 - 1 BvR 1223/07, 1 BvR 1224/07, 1 BvR 1225/07 und 1 BvR 1226/07 - entschieden, dass die Verfilmung des Contergan-Dramas zunächst ausgestrahlt werden darf. Das BVerfG hatte damit drei Tage vor dem Heidelberger Kunstrechtstag eine weitere Entscheidung erlassen, die von RA Prof. Dr. Peter Raue in seinem Beitrag aufgegriffen und im Anschluss diskutiert wurde. Die Beiträge des Kunstrechtstags werden in einem Tagungsband erscheinen. Die Pressemeldung des BVerfG lautet wie folgt: „Die Firma Chemie Grünenthal GmbH brachte zum 1. Oktober 1957 das Medikament Contergan auf den Markt. Im Jahre 1961 nahm sie dieses wieder vom Markt, als der Verdacht an sie herangetragen war, dass die Einnahme des Medikaments durch Schwangere bei Föten schwere Missbildungen hervorrufen könne. Ein Strafverfahren gegen mehrere Mitarbeiter des Unternehmens wurde 1970 eingestellt, nachdem das Unternehmen 100 Millionen DM zur Entschädigung der Contergan-Opfer bereitgestellt hatte. Der WDR ließ einen Spielfilm erstellen, der an das historische Geschehen um Contergan unter Nennung dieser Arzneibezeichnung sowie der Herstellerin anknüpft. Im Mittelpunkt des Films steht die Figur eines Rechtsanwalts, der gegen das verantwortliche Unternehmen mit juristischen Mitteln vorgeht, um es zu Entschädigungszahlungen an Contergan-Geschädigte aus der Einnahme von Contergan zu veranlassen. Die Filmhandlung schildert vielfältige Bemühungen des Unternehmens, seine Inanspruchnahme auf Zahlung einer solchen Entschädigung sowie einer Bestrafung von Mitarbeitern zu verhindern. Im

Vor- und Abspann des Films wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Dokumentarfilm, sondern um einen Spiel- und Unterhaltungsfilm auf der Grundlage eines historischen Stoffes handle. Die im Film handelnden Personen und ihre beruflichen und privaten Handlungen und Konflikte seien frei erfunden. Nachdem das Landgericht die ursprünglich für Herbst 2006 vorgesehene Ausstrahlung des Films auf Antrag des früheren Opferanwalts sowie des Pharmaunternehmens untersagt hatte, hob das Hanseatische Oberlandesgericht die einstweiligen Verfügungen auf. Hiergegen richten sich die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer, die eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend machen. Zugleich beantragten sie, im Wege einer Eilentscheidung die nunmehr für den 7. und 8. November 2007 geplante Ausstrahlung des Films bis zur Entscheidung über ihre Verfassungsbeschwerde zu verbieten. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Anträge auf Erlass einer Eilentscheidung abgelehnt. Über die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Das Bundesverfassungsgericht hatte zwischen den Folgen abzuwägen, die einerseits den Beschwerdeführern bei Ausstrahlung des Films und andererseits der Rundfunkanstalt bei einem Verbot der Ausstrahlung drohen. Die Folgenabwägung kann die Würdigung des Oberlandesgerichts zugrunde legen, dass eine Ausstrahlung des Films nicht die von den Beschwerdeführern befürchtete schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts bewirken kann. Das Oberlandesgericht berücksichtigt, dass die Filmhandlung, ungeachtet ihrer Anknüpfung an ein historisches Geschehen, bereits nach dem Gesamtcharakter des Films, der zudem durch die Formulierung im Vor- und Abspann unterstrichen wird, nicht den Eindruck erweckt, nach Art eines Dokumentarspiels das historische Geschehen in sämtlichen Einzelheiten möglichst detailgetreu nachzubilden. Zwar ermöglicht die Anknüpfung an einen realen Sachverhalt, einen Bezug zu den Beschwerdeführern herzustellen. Dies ist eine notwendige Folge der beabsichtigten und offen gelegten Anknüpfung der Spielhandlung an einen historischen Sachverhalt. Ein verständiger Zuschauer wird das in der Filmhandlung dargestellte Geschehen um den Rechtsanwalt und die ihm entgegenwirkenden Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund der

Fülle von Abweichungen in den Charakteristika und Handlungsweisen der Filmfiguren jedoch nicht als umfassend tatsächlengengetreue Schilderung des seinerzeitigen Verhaltens der konkret Betroffenen auffassen. Demgegenüber steht das Anliegen der Rundfunkanstalt, den Film noch in zeitlichem Zusammenhang zu dem im Oktober 2007 anstehenden und zeitgeschichtlich bedeutsamen Jahrestag der 50jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan auszustrahlen und so eine besondere publizistische Wirkung zu erzielen. Es stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms dar, wenn sie durch Erlass einer Eilanordnung an der Erstausstrahlung eines Spielfilms zu einem nach Gesichtspunkten der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in einem nach medienspezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert wird. Die Verbreitung eines unterhaltend aufgemachten Films in Anknüpfung an einen bedeutsamen zeitgeschichtlichen Jahrestag kann aber auch der öffentlichen Meinungsbildung bedeutsame Anstöße vermitteln, die bei einer Verzögerung der Ausstrahlung des Films bis zu einem späteren Zeitpunkt wegen des dann geringen Aktualitätsbezugs verloren gingen. Die Abwägung der aufgezeigten Folgen ergibt nicht, dass die den Beschwerdeführern bei der Verweigerung einer Eilentscheidung drohenden Nachteile schwerer wögen als die mit ihrem Erlass verbundenen Beeinträchtigungen der Belange der Rundfunkanstalt und des Informationsinteresses der Öffentlichkeit.“

BVerfG: Fall Esra - Intimsphäre setzt Kunstfreiheit Grenzen

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

In seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1783/05 - , verkündet am 12. Oktober 2007, entscheidet das BVerfG im Fall Esra gegen die Kunstfreiheit. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige

Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. Der Fall Esra war Gegenstand eines vielbeachteten Grundsatzreferates auf dem Heidelberger Kunstrechtstag, Referent: RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer. Die Beiträge werden in einem Tagungsband erscheinen. Die ausführliche, auch die Sondervoten wiedergebende Pressemitteilung des BVerfG lautet: „Im Jahr 2003 erschien im Verlag der Beschwerdeführerin der Roman 'Esra' von Maxim Biller. Er erzählt bis in intimste Details die Liebesbeziehung zwischen Esra und dem Ich-Erzähler, dem Schriftsteller Adam. Der Liebesbeziehung stellen sich Umstände aller Art in den Weg: Esras Familie, insbesondere ihre herrschsüchtige Mutter Lale, Esras Tochter aus der ersten, gescheiterten Ehe, und vor allem Esras passiver schicksalsergebener Charakter. Auf Klage der ehemaligen Freundin des Autors und deren Mutter, die sich in den Romanfiguren Esra und Lale wieder erkennen und geltend machten, das Buch stelle eine Biographie ohne wesentliche Abweichung von der Wirklichkeit dar, untersagten die Zivilgerichte dem Verlag die Veröffentlichung und Verbreitung des Romans. Der Bundesgerichtshof bestätigte das Verbot. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde des Verlages war teilweise erfolgreich. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass die angegriffenen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Kunstfreiheit verletzen, soweit sie der Klägerin zu 2 (Mutter) einen Unterlassungsanspruch zusprechen. Soweit die Entscheidungen der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch in Form eines Gesamtverbotes des Romans zubilligen, sind sie hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier sowie der Richter Hoffmann-Riem haben der Entscheidung eine abweichende Meinung angefügt. Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: 1. Der Roman "Esra" stellt ein Kunstwerk dar. Auch wenn wesentlicher Gegenstand des Rechtsstreits das Ausmaß ist, in dem der Autor in seinem Werk wirklich existierende Personen schildert, ist jedenfalls der Anspruch des Autors deutlich, die-

se Wirklichkeit künstlerisch zu gestalten. Die Kunstfreiheit ist aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen. Als Schranke für künstlerische Darstellungen kommt insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Person, an die ein Roman anknüpft, in Betracht. Um die Grenzen im konkreten Fall zu bestimmen, genügt es nicht, ohne Berücksichtigung der Kunstfreiheit eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts festzustellen. Es bedarf vielmehr der Klärung, ob diese Beeinträchtigung derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat. Um die Schwere der Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewerten zu können, ist eine kunstspezifische Betrachtung zur Bestimmung des durch den Roman im jeweiligen Handlungszusammenhang dem Leser nahe gelegten Wirklichkeitsbezugs erforderlich. Dabei ist ein literarisches Werk, das sich als Roman ausweist, zunächst einmal als Fiktion anzusehen, das keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Diese Vermutung gilt auch dann, wenn hinter den Romanfiguren reale Personen als Urbilder erkennbar sind. Die Kunstfreiheit schließt das Recht zur Verwendung von Vorbildern aus der Lebenswirklichkeit ein. Allerdings besteht zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung die besonders geschützten Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen. 2. Nach diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen hinsichtlich der Klägerin zu 2 (Mutter) der gebotenen kunstspezifischen Betrachtung nicht in jeder Hinsicht gerecht und verstoßen damit gegen die Kunstfreiheitsgarantie. Die Gerichte haben zwar in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die Klägerin zu 2 anhand einer ganzen Reihe biographischer Merkmale als Vorbild der Romanfigur erkennbar gemacht ist. Allerdings begnügen sich die Gerichte damit festzustellen, dass die Romanfigur Lale sehr

negativ gezeichnet ist, und sehen darin eine Persönlichkeitsrechtsverletzung. Die Gerichte berücksichtigen damit nicht hinreichend, dass der Roman im Ausgangspunkt als Fiktion anzusehen ist. Die Annahme einer Fiktion wird auch dadurch gestützt, dass der Autor Lale überwiegend nicht aus eigenem Erleben, sondern in Wiedergabe fremder Erzählungen, Gerüchte und Eindrücke schildert. Für ein literarisches Werk, das an die Wirklichkeit anknüpft, ist es gerade kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz solcher Literatur, wenn man die Persönlichkeitsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der Romanfigur andererseits sieht. Nötig wäre vielmehr jedenfalls der Nachweis, dass dem Leser vom Autor nahe gelegt wird, bestimmte Teile der Schilderung als tatsächlich geschehen anzusehen, und dass gerade diese Teile eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, entweder weil sie ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen oder wegen der Berührung des Kernbereichs der Persönlichkeit überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören. Ein solcher Nachweis ergibt sich aus den angegriffenen Entscheidungen nicht. 3. Im Gegensatz dazu sind die angegriffenen Entscheidungen, soweit sie der Klägerin zu 1 (ehemalige Freundin) einen Unterlassungsanspruch zugesprochen haben, im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als im Fall der Mutter haben die Gerichte hier nicht nur deren Erkennbarkeit, sondern auch in bestimmten Schilderungen des Romans konkrete schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen festgestellt. Die Klägerin zu 1 ist nicht nur in der Romanfigur Esra erkennbar dargestellt. Ihre Rolle betrifft auch zentrale Ereignisse, die unmittelbar zwischen ihr und dem Ich-Erzähler, der seinerseits unschwer als der Autor zu erkennen ist, und während deren Beziehung stattgefunden haben. Gerade durch die aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung der Geschehnisse wird das Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1 besonders schwer betroffen. Dies geschieht insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details einer Frau, die deutlich als tatsächliche Intimpartnerin des Autors erkennbar ist. Hierin liegt eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschen-

würdekern gehört. Die eindeutig als Esra erkennbar gemachte Klägerin zu 1 muss aufgrund des überragend bedeutenden Schutzes der Intimsphäre nicht hinnehmen, dass sich Leser die durch den Roman nahe gelegte Frage stellen, ob sich die dort berichteten Geschehnisse auch in der Realität zugetragen haben. Daher fällt die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des Verlags und des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1 zu deren Gunsten aus. Dasselbe gilt für die Schilderung der lebensbedrohlichen Krankheit ihrer Tochter. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung hat die Darstellung der Krankheit und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind bei zwei eindeutig identifizierbaren Personen in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. 4. Die angegriffenen Entscheidungen durften, soweit sie der Unterlassungsklage der Klägerin zu 1 stattgegeben haben, ein Gesamtverbot aussprechen. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, bestimmte Streichungen oder Abänderungen vorzunehmen, um die Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen. Sondervotum der Richterin Hohmann-Dennhardt und des Richters Gaier Die Richterin Hohmann-Dennhardt und der Richter Gaier stimmen der Entscheidung der Senatsmehrheit nicht zu. Sie kritisieren, dass der Senat zur Bemessung der Schwere einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung das ihrer Meinung nach untaugliche Kriterium der Erkennbarkeit angewandt habe, anstatt den von ihm zu Recht reklamierten kunstspezifischen Maßstab anzulegen. Der Senat werde zudem der qualitativen Dimension künstlerischer Verarbeitung von Wirklichkeit nicht gerecht, wenn er quantitativ fordere, je mehr ein Roman mit seinen Schilderungen den Intim- und Sexualbereich berühre, desto mehr müsse durch Verfremdung eine Verletzung der Persönlichkeit ausgeschlossen werden. Dies führe letztlich zu einer der Kunst verordneten Tabuisierung des Sexuellen. Denn Kunst lebe von Anlehnungen an die Wirklichkeit und stehe damit immer in der Gefahr, dass sich Personen in ihr wieder erkennen und für andere erkennbar seien. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht komme man übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Roman Esra weder Erfahrungswelten reproduziere noch Autobiographisches darstelle, sondern einer literaturästhetischen Programmatik folge und eine narrative Konstruktion sei. Bei einer kunstspezifischen Betrachtung könne daher eine Persönlichkeits-

verletzung nicht angenommen werden. Entscheidendes Kriterium für die Versagung oder Gewährung des Grundrechtsschutzes sei, ob der Roman bei einer Gesamtbetrachtung ganz überwiegend das Ziel verfolge, bestimmte Personen zu beleidigen, zu verleumden oder verächtlich herabzuwürdigen. Eine solche Intention des Autors sei jedoch nicht erkennbar und werde auch von literaturwissenschaftlicher Seite nicht gesehen. Sondervotum des Richters Hoffmann-Riem Der Senat habe die zur rechtlichen Bewertung der Wirkungen eines Kunstwerks entwickelten Grundsätze nur teilweise auf den Fall angewandt. Wenn Art. 5 Abs. 3 GG gebiete, dass für die Kunstform des Romans die Vermutung des Fiktionalen auch bei Erkennbarkeit eines konkreten Vorbilds spreche, und dies auch für die konkret geschilderten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Charaktereigenschaften gelte, sei nicht nachvollziehbar, warum es nicht auch Darstellungen über den Sexualbereich umfasse. Ferner drohe die Vielfalt künstlerischen Schaffens aus dem Blick zu geraten, wenn der Schutz des Künstlerischen auf das Fiktionale begrenzt und ein Kunstwerk rechtlich unter der Annahme eines Entweder-Oder von Fiktion oder Empirie bewertet werde. Damit drohe die Eigenständigkeit des Umgangs mit Beobachtbarem in der Kunst - der künstlerischen Konstruktion von Wirklichkeit - verloren zu gehen. Dieses Risiko werde auch nicht vermieden, wenn die Intensität und Reichweite des Schutzes der Kunstfreiheit - wie es die Mehrheit befürworte - von dem Grad der Fiktionalisierung abhängig gemacht werde. Der Grad der Fiktionalität taue nicht, die besondere Art der künstlerischen Verarbeitung eines intersubjektiv beobachtbaren Geschehens zu berücksichtigen. Die künstlerische Verarbeitung eines solchen Geschehens in einer romanhaften Darstellung mache es nicht notwendig zur Fiktion, wohl aber zum Kunstwerk. Dann müsse auch insoweit eine Vermutung zugunsten des Künstlerischen gelten. Die Redeweise von der Vermutung der "Fiktionalität" drohe diese Dimension des Schutzbedarfs zu verschütten.“

VG Neustadt: Niederlage der Kunstfreiheit im Bauplanungsrecht

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 16. Oktober 2007

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 12. Oktober 2007 die Klage eines Grundstückseigentümers auf Erteilung eines positiven

Bauvorbescheids für das Aufstellen einer Adlerstele Nachbarn abgewiesen. Das Grundstück liegt außerhalb der Bebauung von Riedelberg in der Talaue des Hornbachs. Der Kläger beabsichtigt dort die Errichtung einer etwa 4,5 m hohen Sandsteinstele, auf die eine ca. 0,8 m hohe, von Prof. Schinzel gestaltete Bronzeadlerfigur aufgesetzt werden soll. Die von ihm eingereichte Bauvoranfrage wurde von der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land mit der Begründung abgelehnt, dass durch das geplante Objekt das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht und machte geltend, dass es sich bei der Stele um ein Kunstwerk handle; durch die Ablehnung sehe er sich in der durch das Grundgesetz geschützten Kunstfreiheit verletzt. Die Klage hatte keinen Erfolg: Zwar umfasse die Kunstfreiheit auch das Recht, Kunstwerke an einem bestimmten Ort aufzustellen, und dies auch unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handle. Bei Bauvorhaben im sog. Außenbereich - wie hier - müsse aber eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Vorliegend sei durch das Objekt eine nachhaltige Einwirkung auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes sowie eine Verunstaltung des Landschaftsbildes zu befürchten. Bei dem geplanten Standort, der Talaue des Hornbachs, handle es sich um eine offene Wiesenlandschaft. Die Stele wäre deshalb weithin sichtbar und würde zudem aufgrund ihrer Höhe und Erscheinung auffällig hervortreten. Bei einem solch untypischen Bauwerk in einer der Erholung besonders dienenden Landschaft müsse die Freiheit der Kunst zugunsten des Landschaftsschutzes zurücktreten. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 19. September 2007 - 3 K 1921/06.NW - Die Entscheidung kann per E-Mail: poststelle@v-gnw.jm.rlp.de beim Verwaltungsgericht Neustadt angefordert werden.

"Millionenschatz gesucht"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Das amerikanische Bergungsschiff "Odyssey Explore" ist von spanischen Behörden aufgebracht

und in den Hafen von Algeciras begleitet worden. Während der Durchsuchung sollten Hinweise auf geborgene Meeresschätze versunkener Schiffe gefunden werden, da Spanien Anspruch auf die Schätze geltend macht, deren Wert auf ca. 370 Millionen Euro geschätzt wird. Dabei geht es um den alten diplomatischen Konflikt, dass Spanien Gibraltar keine Hoheitsgewässer zugesteht und somit das Recht beansprucht, innerhalb von 12 Seemeilen vor den Küsten Spaniens einzugreifen. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 41.

Kulturgüterschutz und "Repatriation" in Großbritannien

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Thursday, 18. October 2007

London School of Economics Working Paper Series 2007 No. 10 widmet sich dem heiklen Thema der Rückführung von Kulturgütern in die Ursprungskulturkreise, oftmals ehemalige Kolonien, aus britischen Museen mit Universalitätskonzept wie etwa dem 1753 gegründeten British Museum. Das Paper von Tatiana Flessas kann heruntergeladen werden unter <http://www.lse.ac.uk/collections/law/wps/WPS10-2007Flessas.pdf>. Die Zusammenfassung des Textes lautet: „What can the concept of 'the commons' lend to cultural property and heritage analysis? How can it be applied to these areas, if one looks beyond the protection of solely 'natural' resources such as land (although 'land', as a highly regulated substrate bearing a plethora of significations and values may itself no longer be considered 'natural' resource)? The debates around property and culture are more usually understood by reference to 'cultural nationalism,' 'cultural internationalism' and the web of disciplines and resources that grow between these two traditional approaches, and yet, these resources leave many problems and issues in this field unresolved. The discourses that make up commons scholarship might serve to expand the tool box of cultural property discourse, in particular where the issues span the most personal and the most communal problems of all: human skeletons and repatriation claims. This essay argues that the very discourse of the commons itself is a strategy, a means of establishing and policing thresholds that in turn move according to strategies and desires of ac-

quisition. In short, designating an object as located within 'the commons' is another way of justifying the appropriation of contested cultural property."

"Professor Kunstraub - Zwei Diebe geben sich geständig"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Nachdem aus der spanische Nationalbibliothek wertvolle Weltkarten gestohlen wurden, hat sich nun der Dieb gestellt. Unter dem Diebesgut befand sich auch eine Weltkarte aus dem Jahre 1508 des Griechen Ptolemäus, die vor gut einer Woche bei einem Sammler in New York sicher gestellt wurde. Der ca. 60 Jahre alte Dieb hatte sich mit wohl gefälschten Angaben den Zugang zu den Raritäten mit der Begründung "Forschung" erschlichen. Weiterhin hat die Polizei den Dieb der Christo - Kunstwerke "The Gates" und "Wrapped Trees No. 1" gefasst. Der 21-jährige Täter wurde während einer Graffiti - Aktion in der Nähe von Dresden erwischt. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2007, S. 40.

Prag entschädigt katholische Kirche

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

Die Online - Ausgabe der Welt berichtet: "Nach jahrelangem Tauziehen mit dem Staat zeichnet sich eine Einigung über die Restitution des kirchlichen Eigentums ab, das von den Kommunisten geraubt worden war. Dem christdemokratischen Kulturminister Václav Jehlicka zufolge ist von staatlicher und kirchlicher Seite gemeinsam ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet worden. Auf dessen Grundlage soll etwa ein Drittel des früheren Kirchenbesitzes direkt restituiert werden. In Fällen, wo das nicht mehr möglich ist, will der Staat finanzielle Entschädigung leisten. Insgesamt handle es sich um Eigentum im Wert von 83 Milliarden Kronen (rund drei Milliarden Euro), so Jehlicka. Die Eigentumsrückgabe solle sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Jehlicka sprach von bis zu 70 Jahren." In Streit steht noch die Rückgabe des Prager Veitsdoms. In diesem Fall scheint die katholische Kirche entschlossen, notfalls die europäische Gerichtsbarkeit anzurufen. Quelle. Die Welt Online, Ausgabe vom 16.10.2007.

Kunsträuber Stéphane Breitwieser - Er kam am helllichten Tag

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 18. Oktober 2007

In der Online - Ausgabe der Süddeutschen ist eine Begegnung zwischen dem Autor Sven Siedenbergs und einem der berühmtesten Kunsträuber zu verfolgen. Als er anfänglich verhaftet wurde, glaubte ihm die Polizei seine Geschichte nicht. Erst nach einiger Zeit werden sie aufmerksamer und stellen weitere Ermittlungen an. Aber sie kommen zu spät. Längst hat seine Mutter einen Großteil der Beute im Rhein-Rhône-Kanal versenkt. Die Gemälde, darunter Werke von Dürer, Brueghel und Watteau, zerstückelt sie angeblich und wirft sie in den Müll. Das macht alles noch schlimmer: Nun werden dem Sohn, den sie eigentlich schützen wollte, nicht nur Gefängnisstrafen in der Schweiz und in Frankreich aufgebürdet, er muss auch mehrere Millionen Euro an die beraubten Kunstbesitzer zurückzahlen. Die vollständige Begegnung kann auf sueddeutsche.de nachgelesen werden.

Der Historische Text: Der Corpus Iuris Civilis zum Schatzfund

Beigesteuert von Weller

Sonntag, 21. Oktober 2007

Letzte Aktualisierung Sunday, 21. October 2007
Die "Institutionen" sind das maßgebliche Lehrbuch des römischen Rechts. Sie dienen der Einführung für Anfänger, stellen zugleich eine Art "juristischer Grammatik und systematischer Quintessenz" des Corpus Iuris Civilis, der großen, in ihrer Bedeutung für die europäische Rechtstradition kaum zu überschätzenden Sammlung des römischen Rechts, dar (Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis, Die Institutionen, Heidelberg, 2. Aufl. 1999, Vorwort S. V). Die Institutionen enthalten in Inst. 2.1.39 eine auf Kaiser Hadrian zurückgeführte Regelung zum Schatzfund, deren ratio in nicht wenigen Vorschriften des heute geltenden Rechts zumindest im Kern zu finden ist. Dies gilt beispielsweise für § 984 BGB - einschlägig wiederum für den Fund von Kulturgütern im Boden. In deutscher Übersetzung (entnommen aus Behrends et al. aaO, S. 58) lautet diese Stelle: "Schätze, die jemand auf seinem Grundstück findet, hat der vergöttlichte Kaiser Hadrian, der natürlichen Gerechtigkeit folgend, demjenigen zugesprochen, der sie gefunden hat. Und dasselbe hat er bestimmt, wenn je-

mand zufällig einen Schatz gefunden hat. Hat er ihn dagegen auf fremdem Grund gefunden, und zwar ohne nach ihm gesucht zu haben, sondern zufällig, dann hat der Kaiser die Hälfte dem Grundeigentümer zugesprochen. Demgemäß hat er bestimmt, dass von einem Schatz, der auf einem kaiserlichen Grundstück gefunden wird, die Hälfte dem Finder gehört, die andere dem Kaiser. Dementsprechend gehört, wenn jemand einen Schatz auf öffentlichem oder fiskalischem Grundstück findet, die eine Hälfte ihm selbst, die andere der Gemeinde oder dem Fiskus". § 984 BGB formuliert diese "Hadrianische Teilung" demgegenüber in rational geprägter Abstraktion und unter Bereinigung von nicht mehr zeitgemäßen Sonderregelungen: "Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war". Allerdings bestimmt Art. 73 EGBGB den Vorrang landesrechtlicher Regalien: "Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien", so dass in Deutschland gegebenenfalls die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schatzfund in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen vorgehen. Im Vergleich zu den umfänglichen und ausdifferenzierten Regelungen zu "treasure trove" in anderen Staaten wirken die deutschen Regelungen fast rudimentär. Leider hat die Bundesregierung die Gelegenheit der Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 entgegen des Vorschlags von IFKUR-Berater Prof. Dr. Kurt Siehr in der Anhörung des Bundestages nicht zu einer bundeseinheitlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt und zugleich den Schutz an im Boden gefundenen Kulturgütern gestärkt (vgl. Kurt Siehr, Stellungnahme zum Fragenkatalog des BT-Ausschusses für Kultur und Medien zum Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens, Ausschuss-Drucks. 16(22) 050, S. 4).

New York: Millionen-Gemälde im Sperrmüll gefunden

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 24. Oktober 2007

Die Basler Zeitung Online berichtet:

New York. SDA/DPA/baz. Eine New Yorkerin hat vor vier Jahren in einem Sperrmüllhaufen ein abstraktes Gemälde gefunden, das sich als

das gestohlene Meisterwerk «Drei Menschen» des mexikanischen Künstlers Rufino Tamayo (1899-1991) herausstellte. Am 20. November wurde das Bild vom Auktionshaus Sotheby's versteigert, berichtete die «New York Times» am Dienstag. Schätzpreis: eine Million Dollar - rund 1.7 Millionen Franken. Ursprünglich hatten die «Drei Menschen» einem Sammler in Houston gehört. Wer das Bild damals stahl und wie es auf den Sperrmüll kam, ist ungeklärt. Die Finderin soll zumindest den Finderlohn bekommen und eine kleinere Abfindung von Sotheby's. Quelle: Basler Zeitung Online, www.baz.ch.

"Akropolis Museum: Die Büchse des Parthenons"

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 24. Oktober 2007

Im Rahmen des neuen Akropolis-Museums hat sich wieder verstärkt die Thematik auf die Rückgabe der Parthenon-Friesteile aus dem British Museum gewendet. So werden nun die fehlenden Teile in Griechenland durch Gipsabdrücke ersetzt, um hier ein Signal zu setzen, von dem man sich erhofft, die Rückkehr zu ermöglichen. Die Rückgabe steht aber in einem größeren Kontext, der viele Museen beschäftigt. Hiermit setzt sich auch der Artikel auf www.press.com auseinander: Gehört der Fries nun nach England oder Griechenland? Die Grundfrage dahinter ist so alt wie ungelöst; ungelöst vor allem, weil westliche Museumsverwalter fürchten, mit jedem Zugeständnis die Büchse der Pandora zu öffnen, ein globales Umverteilungserdbeben auszulösen. Wo würde das hinführen, wenn man anfinge, alle historischen Raubsünden aufzurechnen und die Kunst der Menschheit neu zu verteilen! "Genauso gut könnte man die Römer auffordern, die ägyptischen Obelisken auf den Plätzen ihrer Hauptstadt zurückzugeben, wurde argumentiert. Geschichte lasse sich eben nicht zurückdrehen. Das British Museum hat noch einen Einwand: In London seien die Skulpturen in globalem Kontext zu sehen, neben Kunstwerken anderer Weltteile. Ein „globaler“ Blick also gegen „nationalistisches“ Herkunftsdenken. Für jedes dieser Argumente freilich gibt es ein Gegenargument: Wenn sich Geschichte überhaupt nicht „zurückdrehen“ lässt, warum gab es dann jemals eine NS-Restitution? Mit welchem Recht berufen sich Museumsdirektoren auf die zu wählende "Integrität" der Sammlungen, egal, wie "uninteger" diese entstanden sind? Außerdem geht es nicht

um die Rückgabe eines Einzelobjekts, wie es ein Obelisk wäre, sondern um die Wieder-Zusammenführung eines Kunstwerks. Und ist ein postulierter "globaler" Kontext mehr wert als der unmittelbare ursprüngliche Kontext, in diesem Fall der Rest der Parthenon-Skulpturen? Heute gehe es Griechenland nicht mehr um nationale Interessen, sondern um ein "Symbol westlicher Zivilisation", sagt Archäologin Elena Korcka, die sich im Auftrag des griechischen Kulturministeriums für die Rückgabe einsetzt. Auch wenn man die nationale Interesselosigkeit bezweifeln darf (immerhin ist der Parthenon der berühmteste noch existierende Bau des antiken Griechenlands): Ebenso naiv wäre es anzunehmen, das British Museum habe nur das Wohl der Parthenon-Skulpturen im Auge." Quelle: Die Presse.com.

Neue Fotoalben über den Kunstraub aufgetaucht

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Wie u.a. der österreichische Kurier berichtet, sind zwei weitere Fotoalben aufgetaucht. Die beiden ledergebundenen Bände werden von dem amerikanischen Chef-Archivar Albert Weinsetin als Sensationsfund bezeichnet. Die Fotoalben standen im Besitz eines Erben eines US - Soldaten, der die Alben in dem als "Berg-hof" bezeichneten Gebäude in den Alpen entdeckt und von dort mitgenommen hatte. Quelle: Der Kurier.

Neues Sachbuch: "Raub, Recht und Restitution"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Unter dem Titel "Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in den frühen Jahren der Bundesrepublik" ist ein weiteres Buch zu diesem Thema erschienen. Der Autor Jürgen Lillteicher nimmt dabei Stellung zu den verschiedenen Verfahren wie auch zu den einzelnen Rückgabeentscheidungen.

Das Buch ist im Wallstein Verlag, Göttingen, erschienen, umfasst ca. 560 Seiten und soll nach Presseangaben € 49 kosten. Quelle: Tagesspiegel vom 05.11.2007.

"Klimt - Bild "Amalie Zuckerkandl": Kläger erneut abgeblitzt"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 6. November 2007

Unter dem Titel "Klimt-Bild "Amalie Zuckerkandl": Kläger erneut abgeblitzt" berichtet der ORF aus Österreich, dass nun auch das Oberlandesgericht Wien die Aufhebung des Schiedsspruchs über das genannte Gemälde von Klimt abgelehnt hat. Der Schiedsspruch war von zwei Erbengruppen angefochten worden. Quelle: ORF.at.

"Felsenfest überzeugt - Die Problematik der Käuferhaftung"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

In der Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48 - 49 wird die Problematik der Käuferhaftung beim Erwerb eines Kunstwerks erörtert. Dabei diskutiert der Autor die verschiedenen Aspekte des zentralen Themas Original – Fälschung. Der Artikel zeigt dabei die unterschiedlichen rechtlichen Situationen auf, die ein Käufer vor dem Kauf überprüfen muss, um seiner Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. U.A. wird auf die Versteigerung in einer öffentlichen Auktion eingegangen. In einem Rückblick wird noch die Kunstbewertung im Nachlassprozess erörtert. Quelle: Antiquitätenzeitung vom 26.10.2007, S. 48+49 (C. Hansen).

"Barbaren sind immer die anderen"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

"Barbaren sind immer die anderen - Ein Kunstraub zeugt den nächsten. Die Zeugnisse erlittenen Unrechts werden zu Anlässen neuer Raubzüge, und aus all dem werden wichtige Quellen zu den Schicksal europäischer Kunst" lauten die einführenden Worte zu einem großen Artikel in der FAZ von Benedicte Savoy, in welchem er Stellung zu den kriegerischen Auseinandersetzungen der letzten Jahrhunderte nimmt. Dabei werden die historischen Aufzeichnungen Ernst Steinmanns aus dem Jahre 1916 mit dem Titel "Der Kunstraub Napoleons" ebenso beleuchtet, wie die Kulturraubzüge der verschiedenen Nationen in den Kriegen. U.A. werden auch die Verträge von Versaille aus dem Jahre 1920 erörtert. Der Autor bezieht dabei das von Yvonne Dohna und Christoph Roolf elektronisch publizierte Werk Ernst von Steinmanns in die Mitte seiner Erörterungen, weist aber auch darauf hin, dass solche Publikationen und Recherchen insbesondere am Anfang des 20. Jahrhunderts öfters vorkamen. Quelle: Frankfurter Allgemei-

ne Zeitung vom 07.11.2007, S. N3 / Geisteswissenschaften, Autor: Benedicte Savoy.

"Friedenstein Gotha verliert - Der Großvater war der Käufer"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 10. November 2007

Die FAZ berichtet in Ihrer Ausgabe vom 10.11.2007 über den Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Auktionshaus Nagel und eine hessische Privatsammlerin. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Enkelin von ihrem Großvater Belege über den Erwerb vorlegen konnte. Auch wenn letztendlich noch Zweifel bestünden, seien die Beschuldigten schon viele Jahre verstorben. Während der Ermittlungen wurde auch deutlich, dass die Objekte, ein Rhinoceros-Pokal und eine Bergkristallschatulle, beide aus dem 17. Jahrhundert, durch den damaligen kommissarischen Leiter auf Schloss Friedenstein und den damaligen Bibliotheksinspektor verkauft wurden, damit durch diese Personen eine Unterschlagung vollzogen wurde.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.11.2007, S. 47.

Minne-Figuren nach Restitution verschenkt

Beigesteuert von Kemle

Montag, 12. November 2007

Die Internetseite des ORF berichtet: Die Erben der Familie Bloch-Bauer haben der "Neuer Galerie" in New York zwei aus dem Belvedere restituierte Skulpturen von George Minne geschenkt. Die Übergabe sei als Geschenk für den Kauf des Klimt-Bildes "Adele" anzusehen." Dabei handelt es sich um ein Geschenk an die Neue Galerie von Ronald Lauder, der das Gemälde Adele Bloch-Bauer I für ca. 135 Mill. Dollar erworben hatte. Die beiden Knabenskulpturen befanden sich bisher in der Galerie Belvedere und wurden nach einer Empfehlung des Kulturrates zurückgegeben. Quelle ORF.at.

Arp-Verein verkaufte Dauerleihgaben für Museum

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 13. November 2007

Wie der SWR auf seinen Internet-Seiten berichtet, hat der Arp-Verein Kunstwerke veräußert, die als Dauerleihgaben gedacht waren. So berichtet der SWR: "Der Arp-Verein hat Kunstwerke aus dem Nachlass von Hans Arp verkauft, die eigentlich als Dauerleihgabe an das neue Museum in Remagen gehen sollten. Kultur-

staatssekretär Joachim-Hofmann Göttig (SPD) erklärte, es seien 14 Werke veräußert worden." Die Objekte gehörten waren mit auf einer Liste von 248 Objekten, die Gegenstand einer Rahmenvereinbarung über Dauerleihgaben bildete. Weiter berichtet der SWR: "Der Verein "Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp" und die Authentizität der in seinem Besitz befindlichen Skulpturen sorgen seit Jahren für Kontroversen. Umstritten sind vor allem Nachgüsse, die erst nach Arps Tod entstanden. Das 30 Millionen Euro teure Arp-Museum war Ende September offiziell eröffnet worden." Quelle: SWR, www.swr.de.

Waldschlösschenbrücke - Gericht hebt Baustopp auf

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 14. November 2007

Das sächsische OVG in Bautzen hat im Eilverfahren den durch das VG Dresden verhängten Baustopp aufgehoben, wobei verschiedene Auflagen zu erfüllen sind. Hierdurch droht nun akut die Drohung der Aberkennung als UNESCO-Weltkulturerbe. Obwohl noch weitere 21 Klagen anhängig, die jedoch keine aufschiebende Wirkung besitzen, ist nun mit dem Bau zu beginnen. Sollte eine der Klagen jedoch erfolgreich sein, hätte dies einen erneuten Baustopp oder u.U. sogar den Abriß zur Folge. Quelle: N-TV. Die rechtliche Situation der Waldschlösschenbrücke wird von unserer Beirätin Frau Univ.-Prof. Gerte Reichelt in dem bald erscheinenden Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags im Nomos Verlag erörtert werden.

Überarbeitung der Handreichung verabschiedet; Provenienzforschung wird verstärkt

Beigesteuert von Weller

Mittwoch, 14. November 2007

Die von Kulturstaatsminister Bernd Neumann eingerichtete Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen kam am 13.11.2007 im Bundeskanzleramt zu ihrer abschließenden Sitzung zusammen. Die zentralen Ergebnisse lauten: 1. Die Überarbeitung der Handreichung zur Umsetzung der Washington Principles on Nazi Confiscated Art ist verabschiedet; 2. Die Provenienzforschung wird verstärkt. Hierzu wird besondere Arbeitsstelle eingerichtet. Im Volltext lautet die Presserklärung des Kulturstaatsminister vom 14.11.2007: Kulturstaatsminister Bernd Neumann erklärte: "Das wichtigste Ergebnis ist: Die

Provenienzforschung in Deutschland wird erheblich verstärkt. Im Januar des kommenden Jahres nimmt die Arbeitsstelle für Provenienzrecherche und -forschung beim Institut für Museumsforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) ihre Arbeit auf. Sie soll Museen, Bibliotheken und Archive dabei unterstützen, Kulturgüter zu identifizieren, die in der NS-Zeit den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurden. Darüber hinaus wird sie helfen, Grundlagenforschung zu realisieren. Hierfür sind ab dem Jahr 2008 eine Million Euro jährlich vorgesehen. Ich erwarte hiervon einen wichtigen Schub in Deutschland bei der Klärung von Restitutionsfragen und damit zugleich bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht." Die Arbeitsgruppe zu Restitutionsfragen wurde im Januar 2007 in Folge der Diskussionen um die Rückgabe des Kirchner-Gemäldes "Berliner Straßenszene" eingesetzt. Ziel von Staatsminister Bernd Neumann war es, die Restitutionspraxis in Deutschland transparenter, koordinierter und nachvollziehbarer zu gestalten und Lösungswege aufzuzeigen, die für alle Beteiligten friedensstiftend wirken. Dabei hatte Staatsminister Bernd Neumann von Anfang an klargestellt, dass die Bundesregierung uneingeschränkt zur Washingtoner Erklärung von 1998 steht. Auch die darauf basierende "Gemeinsame Erklärung" von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahre 1999 sollte unverändert gelten. Die gestrige Sitzung der Arbeitsgruppe, in der Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Museen und Kulturstiftungen mitgewirkt haben, brachte drei konkrete Ergebnisse: - Die Einrichtung der genannten Arbeitsstelle für Provenienzrecherche/-forschung, - die Einrichtung eines Fachbeirates bei der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg (KK), der die Zusammenarbeit zwischen der KK und den Museen besser und vertrauensvoller gestalten soll, und - die Verabschiedung der überarbeiteten Handreichung zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung und der "Gemeinsamen Erklärung". Die überarbeitete Handreichung wird jetzt den Unterzeichnern der "Gemeinsamen Erklärung" (Kultusministerkonferenz, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) zur Billigung vorgelegt und dann veröffentlicht. Das dokumentiert, dass Bund, Länder und Gemeinden sich gemeinsam dieser Aufgabe stellen. Staatsminister Bernd Neumann dankte allen Teilnehmern für die engagierte und

erfolgreiche Zusammenarbeit. Er betonte: "Bund, Länder und Gemeinden bestätigen mit den Ergebnissen der AG auf der Grundlage der Erfahrungen von fast 10 Jahren seit der Washingtoner Konferenz, dass Deutschland zu seiner moralischen Verantwortung für die Restitution von NS-Raubkunst steht. Ich gehe davon aus, dass die Träger der Einrichtungen in den Ländern und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die überarbeitete Handreichung für ein verbessertes und vereinfachtes Verfahren bei Restitutionsfragen nutzen werden."

"Arp Museum - Es ist wie ein Ehestreit"

Beigesteuert von Kemle

Montag, 19. November 2007

Kunstanwalt Peter Raue, gleichzeitig auch Beirat, spricht in einem Interview, veröffentlicht auf den Internetseiten des Tagesspiegels, über den Konflikt im neuen Arp-Museum Rolandseck. Hierbei nimmt er Stellung zu den aktuellen Problemen. Dabei teilt er mit, dass die Listen der Dauerleihgaben noch einem "finetuning" unterzogen werden sollten, was zwischen den Parteien geklärt gewesen sei. Auch handele es sich bei den umstrittenen Arbeiten um nur fünf Prozent des Gesamtkonvoluts und das Land hätte sich andere Arbeiten aussuchen können, so dass das derzeitige Geschehen kaum Sinn mache. Auch seien die Verträge mit den entsprechenden Vereinbarungen, wie z.B. das Vetorecht, geschlossen worden. Quelle: Der Tagesspiegel, Online - Ausgabe, Interview durch Christina Tilmann.

"Arp-Verein wehrt sich gegen Kündigung"

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 21. November 2007

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Zusammenarbeit mit dem Arp-Verein gekündigt, wie der SWR berichtet. Weiterhin wird mitgeteilt, dass sich dieser, notfalls gerichtlich, gegen die Kündigung wehren würde. Der Vertrag wurde am Dienstag fristlos gekündigt. Als Begründung wurde durch Kulturstaatssekretär Joachim Hofmann-Göttig (SPD) einen "schweren Vertragsbruch" angegeben. Der Verein habe "ohne vorheriges Einvernehmen" und ohne das Land nachträglich zu informieren Werke verkauft, die zu den vereinbarten Dauerleihgaben des Vereins für das Museum gehörten. Über den Verkauf der Werke hatte der Verein Hofmann-Göttig in der vergangenen Woche informiert, teilt der SWR mit. Den weiteren Angaben zufolge,

kann die gemeinsame Stiftung mit dem Arp-Verein könne nicht gekündigt werden. Jedoch solle sich aus der Stiftung der Arp-Verein zurückziehen, nur dann bleibe das Museum Rolandseck in der Verantwortung der Stiftung. Andernfalls müsse eine andere Lösung gefunden werden, so der SWR den Kulturstaatssekretär zitierend. Quelle: SWR, swr.de, 19.11.2007.

Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen

Beigesteuert von Kemle

Mittwoch, 21. November 2007

Auf den Internetseiten der FAZ ist nun der Artikel "Barbaren sind immer die anderen: Napoleons Kunsteroberungen und die deutsche" abrufbar.

"Nach der Kündigung ist vor der Kür"

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 22. November 2007

Nach den letzten Auseinandersetzungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber e.V., die letztlich in einer Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Landes endete berichtet nun auch das Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. So nimmt hier der Autor Andreas Rossmann Stellung. Quelle: FAZ vom 22.11.2007, S. 35.

US-Gericht verweigert Restitution eines Picasso-Gemäldes

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 22. November 2007

Der Standard berichtet auf seinen Internetseiten, dass der Direktor des Potsdamer Moses-Mendelssohn-Zentrums, Julius H. Schoeps, im Streit um ein Picasso-Gemälde eine juristische Niederlage erlitten hat. So wird berichtet: "Ein Richter in New York wies seine Klage gegen die Kunststiftung des britischen Musical-Komponisten Andrew Lloyd Webber, dem derzeitigen Besitzer des Bildes, aus formalen Gründen zurück. Der Historiker und frühere Direktor des Jüdischen Museums in Wien sei laut Gericht zu der Klage nicht berechtigt gewesen, da nicht klar sei, ob er der rechtmäßige Erbe wäre." Im vergangenen Jahr wurde verhindert, dass die Webber-Stiftung das Bild versteigern konnte. Laut Standard.at erklärte der Richter, dass das Bild seit dem Tod des jüdischen Bankiers 1935 allein in New York viermal den Besitzer gewechselt habe. Zuletzt wurde es durch die Stif-

fung 1995 für gut 29 Millionen Dollar erworben. Der Kläger, Schoeps, habe jedoch nicht das Recht für eine Klage, ohne als persönlicher Vertreter des Vermögens seines Großonkels legitimiert zu sein. Dieser habe das Bild in seinem Testament nicht erwähnt, und es sei für das Gericht keineswegs klar, dass er zum Zeitpunkt seines Todes noch der Besitzer gewesen sei. Quelle: Der Standard, 22.11.2007.

Schatzsuche vor Gibraltar und internationales Recht

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 22. November 2007

Letzte Aktualisierung Thursday, 22. November 2007 Spanien setzt sich derzeit mit dem Schatzsucher Greg Stemm auseinander: vor Gibraltar sucht dieser nach antiken Münzen im Wert von vielen Millionen EUR aus gesunkenen Schiffen der spanischen und britischen Marine. Während die spanischen Behörden argumentieren, dass der Fund, sofern er von einem spanischen Schiff stammt, auch spanisches Eigentum sei, hält dem Stemm entgegen, er habe sich durch "internationale Verträge" hinreichend "abgesichert". Was hiermit gemeint ist, bleibt allerdings offen: Verträge unter Völkerrecht können nur Völkerrechtssubjekte abschließen, zu denen Stemm nicht gehört. Weiterhin bringt Stemm vor, dass sich die nationale Zugehörigkeit der Wracks kaum noch feststellen lasse, weil die Währungen der vermuteten Münzen im Zeitpunkt des Sinkens der Schiffe gebräuchlich gewesen seien. Ebenso wenig steht derzeit fest, ob die Wracks in internationalen Gewässern oder auf dem Territorium Spaniens liegen. Quelle: Die Welt vom 19. November 2007, Seite 28, vgl. http://www.welt.de/welt_print/article1377065/Duell_um_den_Schatz_aus_dem_Atlantik.html.

Stadt Hannover restituiert Gemälde von Lovis Corinth

Beigesteuert von Weller

Thursday, 22. November 2007

Die Stadt Hannover hat am Montag, den 19.11.2007, das Gemälde "Römische Campagna" von 1914 an die Erben des Berliner Kunstsammlers Glaser restituiert. Dieser hatte das Bild 1933 zu einem Schleuderpreis verkauft, um seine Flucht zu finanzieren. Der Rat der Stadt beschloss nun die Rückgabe. Dem waren umfangreiche Recherchen und juristische Prüfungen

gen vorausgegangen. Sie ergaben, dass das 1914 entstandene Gemälde als "NS-verfolgt bedingt entzogenes Kulturgut" anzusehen ist. Das Bild hat einen Versicherungswert von 440 000 Euro. Quelle: Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 22.11.2007, Volltext unter: http://www.haz.de/newsroom/regional/art185_123131.

Großbritannien: Sicherung einer Ausstellung durch Einführung des freien Geleits

Beigesteuert von Weller

Thursday, 22. November 2007

Die geplante Einführung einer Gesetzgebung zur Sicherung des freien Geleits in Großbritannien, die Anlass der Londoner Konferenz des Institute of Art and Law am 5. Dezember 2007 ist, steht im Zusammenhang mit einer geplanten Ausstellung in der Londoner Royal Academy von Werken aus russischen Museen. Russland verlangt von der britischen Regierung sicherzustellen, dass die russischen Leihgaben nicht der Beschlagnahme unterliegen. Damit zeigt sich erneut, dass die Einführung des freien Geleits Ausstellungen erst ermöglicht und den Zugang des Publikums zu Kunstwerken sicherstellt. Russland befürchtet zum einen, dass Gläubiger von Geldforderungen auf die wertvollen Werke als Vollstreckungsobjekte zugreifen. Zum anderen gehören zu der Ausstellung, die sich bis zum 6.1.2008 Düsseldorf im Museum Kunst Palast als Bestandteile der Ausstellung "Bonjour Russland" befindet, Werke aus der ehemaligen Sammlung Schtschukin, die im Zuge der russischen Revolution von 1917 enteignet wurde. Erben hatten bereits in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts anlässlich einer Ausstellung dieser Werke in Frankreich versucht, Herausgabebansprüche durchzusetzen. Dies scheiterte allerdings daran, dass der französische Tribunal de Grand Instance die Leihgaben aus staatlichen Museen unter völkergewohnheitsrechtlichen Prinzipien als immun gegenüber dem Vollstreckungszugriff durch Behörden des Gaststaates ansah. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung 17. November 2007, Seite 36.

Restitutionsklage auf Herausgabe von 225 Gemälden gegen niederländische Museen

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 27. November 2007

Die Erben des jüdischen Kunstsammlers Nathan Katz, die Geschwister Sybilla Goldstein-

Katz, Florida, sowie David, Eva und Margaret Katz mit Wohnsitz in Europa, verlangen die Herausgabe von 225 Gemälden, die ihrem Vater nach der Besetzung der Niederlande im Mai 1940 durch Rechtsgeschäft entzogen worden seien. Der Großteil der streitgegenständlichen Werke wurde an Alois Miedl verkauft, der für Hermann Göring tätig war. Der Anspruch wurde bereits im März erhoben, wurde aber erst vor kurzem öffentlich bekannt. Im Zusammenhang mit der Erhebung des Anspruchs wurde auch der Umgang der niederländischen Regierung mit der Nederlands Kunstbezit-collectie nach 1945 kritisiert, eine Ansammlung entzogener Kunstwerke, von denen einige restituiert wurden, andere als Dauerleihgaben den Weg in niederländische Museen fanden. Manche dieser Leihgaben seien noch im Jahre 1981 verkauft worden. Der Anspruch wird von der Niederländischen Restitutionskommission begutachtet werden. Quelle: Charmaine Picard, The Arts Newspaper, 22.11.07, Issue 185, Volltext unter <http://www.theartnewspaper.com/article.asp?id=6392>.

"Das geistige Tagebuch der Deutschen"

Beigesteuert von Kernle

Mittwoch, 28. November 2007

"Das geistige Tagebuch der Deutschen - Seit 1945 liegt die Berlinka, eine bedeutende Handschriftensammlung aus der Preußischen Staatsbibliothek Berlin, in Polen. Wie lange noch?" lautet der Titel eines großen Artikels von Klaus-Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. So diskutiert der Autor die Kulturgüterückführung mit Polen und den Aufbau einer guten Nachbarschaft, die einer gegenseitigen Aufarbeitung der jüngeren Geschichte bedarf. Dabei wird auch die Berlinka erörtert. So ist die Sammlung, die der Autor als das Tagebuch der Deutschen bezeichnet, zwar derzeit in Polen gelagert, aber sie sei dort nur, da sie während des dorthin verbracht wurde, um sie vor den Angriffen der Alliierten zu schützen. Gleichzeitig wird betont, dass es selbstverständlich sei, polnische Kulturgüter, die in Deutschland gefunden werden, umgehend an Polen zurückzugeben, wie beispielsweise den Posener Goldschatz 1992. Am Ende des großen Artikels betont der Autor, dass Polen und Deutschland eine jahrhundertealte gemeinsame Geschichte haben, die gerade in der neuen Entwicklung von Europa mit vielen

Chancen gefüllt ist. Quelle: FAZ v. 27.11.2007, S. 39.

Verjährung: griechisches Strafverfahren gegen Marion True eingestellt

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 29. November 2007

Die griechische Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen Marion True, ehemalige Kuratorin des Getty-Museums, Los Angeles, wegen Verjährung eingestellt. Gegenstand des Verfahrens war der Raub eines ca. 2500 Jahre alten mazedonischen goldenen Kranzes. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten: Calatrava verliert Prozess gegen die Stadt Bilbao

Beigesteuert von Weller

Donnerstag, 29. November 2007

Der spanische Stararchitekt Santiago Calatrava hatte gegen die Stadt Bilbao auf Beseitigung urheberpersönlichkeitsrechtsverletzender Veränderungen an der von ihm entworfenen Brücke. Die Stadt hatte den japanischen Architekten Arata Isozaki beauftragt, Calatravas Brücke um einen Laufsteg zu erweitern. Calatrava verlangte dessen Beseitigung oder Schadensersatz in Höhe von 3 Millionen Euro. Das angegangene spanische Gericht beschied den Architekten: "Eine Brücke ist in erster Linie eine Brücke und erst an zweiter Stelle ein architektonisches Kunstwerk" und wies die Klage ab. Quelle: Die Welt, 27. November 2007, S. 27.

Fall "Amalie Zuckerkandl" soll neu aufge-rollt werden

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 29. November 2007

Wie der Standard auf seinen Internetseiten berichtet, bekämpfen die Erben Bloch-Bauer das für sie negative Urteil des OLG vollständig. So berichtet der Standard: "Im Restitutionsstreit um das Klimt-Gemälde "Amalie Zuckerkandl" wollen die Erben nach Bloch-Bauer das Urteil des Oberlandesgerichts Wien "zur Gänze" bekämpfen. Das OLG hatte einen Schiedsspruch bestätigt, der gegen eine Restitution und für den Verbleib des Bildes im Belvedere entschied. Die Bloch-Bauer-Erben machen als Revisionsgrund nun eine "unrichtige rechtliche Beurteilung" geltend, heißt es in einem Schriftstück. Die Kläger vermissen eine "Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs" im Hinblick auf den Schiedss-

pruch. Die vom OLG ins Treffen geführte Rechtsprechung sei "unzulänglich und die Voraussetzungen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung sohin gegeben". Im weiteren wird das Urteil des OLG nochmals dargestellt und die geschichtliche Entwicklung in Kürze wiedergegeben. Quelle: Der Standard, standard.at, 28.11.2007.

Peru verliert sein kulturelles Erbe

Beigesteuert von Kemle

Donnerstag, 29. November 2007

Das Schweizer Fernsehen berichtet über den Verlust des kulturellen Erbes Perus durch Raub und Plünderungen. So beichtet SF: Peru droht wegen illegalen Kulturgüterhandels der Verlust seines weltweit bedeutenden kulturellen Erbes. Die neu veröffentlichte «Rote Liste der gefährdeten Antiken Perus» soll die Öffentlichkeit sensibilisieren und Polizei sowie Zoll als Hilfsmittel dienen. Herausgegeben wurde die «Rote Liste» vom Internationalen Museumsrat (ICOM), der sie zusammen mit dem Bundesamt für Kultur präsentierte. Der Direktor des Bundesamtes, Jean-Fédéric Jauslin, übergab dabei der Botschafterin Perus ein Tongefäß, das die Schweizer Zollbehörden sichergestellt hatten. Laut ICOM geht es dabei um ein für die ganze Menschheit bedeutendes kulturelles Erbe. Schweizer Fernsehen-Internet, Link: Artikel auf tagesschau.sf.tv.

"Der Markgraf erläutert den Zustand des Rechts"

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 30. November 2007

In den rechtlichen Auseinandersetzungen um das Schloss / Kloster Salem sowie verschiedene Kunstobjekte ist eine neue Runde eingeläutet worden. So bespricht der Autor Rüdiger Soldt die Rechtsauffassung des Hauses Baden, welches durch Bernhard von Baden repräsentiert wird. Hierbei kommt Bernhard von Baden zu der Auffassung, dass 87 % der Kunstgegenstände dem Hause Baden gehören würden, nur 13 % dem Land Baden-Württemberg. Dies stützt sich auf ein Rechtsgutachten, dass von dem Bonner Staatsrechtslehrer Rudolf Dolzer zusammen mit Hermann Nehlsen und dem Anwalt Carl-Heinz Heuer verfasst wurde. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die badischen Kunstsammlungen zum Großteil dem Haus Baden gehören und nur wenige Objekte klärungsbedürftig wären. Rechtliche Grundlage

hierfür sei der Umstand, dass die Kunstsammlungen ein Teil des Großherzoglichen Hausfideikommisses gewesen wären, damit kein veräußerungsfähiger Vermögenskomplex. Außerdem seien sie weder mit dem Domänengesetz noch im Zuge der badischen Revolution von 1918 Eigentum des badischen Staates geworden, abgesehen von den Gemälden der Kunsthalle Karlsruhe und des Kuperstichkabinetts Karlsruhe. Die Gutachter widersprechen damit der Auffassung verschiedener Rechtswissenschaftler, u.a. mit der Auffassung von dem Rechtswissenschaftler Siegfried Reicke, nach dessen "Pertinenztheorie" ein Herrschaftswechsel dazu führt, dass die Herrscherfamilie das an die Herrschaftsausübung gebundene Eigentum verliert. Auch die von weiteren Gutachtern angeführte These, dass das von weltlichen Herrschern im Zuge der Säkularisation konfiszierte Kirchengut kein Privateigentum des Landesherrn sei, wird als fehlerhaft dargestellt. Im weiteren werden die Kosten des Unterhalts von Kloster Salem erörtert. So seien zwar durch das Haus Baden 30 Millionen Euro als Unterhalts- und Sanierungskosten angegeben worden, diese seien trotz verschiedener Mahnungen bis heute nicht belegt. Im Übrigen seien auch seit 1973 ungefähr 5,5 Millionen Euro an Förderung durch den Staat gezahlt worden. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2007, S. 3.

"Drum prüfe.... Brueghel, Dresden und das Auktionshaus Hampel"

Beigesteuert von Kemle

Samstag, 1. Dezember 2007

Stefan Koldehoff berichtet in der Süddeutschen Zeitung über den Umgang mit Thema Raubkunst. Der Autor berichtet, dass in dem Auktionshaus Hampel ein Gemälde von Jan Brueghel dem Jüngeren angeboten wurde, welches ganz offen als aus den Dresdner Staatsgemäldesammlungen "im Zweiten Weltkrieg verschollen" in dem Katalog aufgeführt wurde. Dabei gibt das Auktionshaus an, dass mit dieser Angabe Dresden leicht weitere Ermittlungen hätte anstellen können. Der Autor stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob es das Auktionshaus nicht als eigene Aufgabe ansieht, Ermittlungen in einem solchen Fall durchzuführen. Weiterhin würde in dem entsprechenden Katalog der Vermerk stehen, dass die Objekte, soweit sie eindeutig identifizierbar seien und einen Schätzwert von über 1.000,00 Euro bestehen würde, durch das Art Loss Register überprüft

wurden. Diese Angabe bzgl. des Brueghels konnte der Autor nicht bestätigen. Das Auktionshaus teilte e.E. mit, dass trotz der Berichte keine Zweifel an der Eigentümerstellung beständen. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 1./2.12.2007, S. 17, Autor Stefan Koldehoff

"Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht"

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 2. Dezember 2007

Mittlerweile beschäftigen sich weitere Artikel mit der Beschlagnahme zweier Gemälde in einem Auktionshaus. So befinden sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 01.12.2007 gleich zwei Artikel. Auf S. 45 geht die Autorin Brita Sachs unter der Überschrift "Gefeit ist niemand, aber Sorgfalt ist oberste Pflicht. - In einem Auktionshaus wurden zwei Bilder sichergestellt, weil Museen Besitzansprüche erheben: Eine Recherche" der Angelegenheit nach, und erörtert, warum die Nachforschungen z.T. kaum durchgeführt wurden. Sie zeigt den Weg des einen beschlagnahmten Gemäldes "Ziehende Landsleute vor Rom" von Heinrich Bürkel in den letzten Jahren auf, und dessen unvollständiger Eintrag bei Art Loss. Auch weist sie daraufhin, dass sich das Auktionshaus wohl auf die Einlieferung zu sehr verlassen habe, und diese die Gemälde bei dem Kunsthändler Konrad O. Bernheimer einkaufte. Bei dem anderen Gemälde handelt es sich übrigens um das Werk "Vor der Dorfschenke" von Jan Brueghel dem Jüngeren. Auf S. 39 der gleichen Ausgabe der FAZ vom 01.12.2007 findet sich ein kurze Nachrichtennotiz mit der Überschrift "Brueghel taucht auf - Dresden fordert Gemälde zurück". Danach fordert die Staatliche Kunstsammlung Dresden den Brueghel nun von dem Besitzer zurück. Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.12.2007. S. 39 und 45.

„System der Unantastbarkeit“

Beigesteuert von Hannes Hartung

Montag, 3. Dezember 2007

Über Werksverzeichnisse, die Macht der Katalogisten am Kunstmarkt im "System der Unantastbarkeit" berichtet Kathrin Sachse im FOCUS Nr. 49, S. 64 ff. Darin wird von einer weiteren Version des Bildes "Au moulin de la Galette" im Privatbesitz des Sammlers Franz Heinz berichtet, welches vom Institut Wildenstein nicht akzeptiert wird. IFKUR Mitglied Dr. Hannes Hartung nimmt zu den Problemen der Authentifizie-

rung ausführlich Stellung und resümiert, dass es nur selten gelinge, das System der Unantastbarkeit zu durchbrechen. Quelle: FOCUS vom 3.12.2007, Nr. 49, S. 64 ff.

Pflicht des Auktionshauses zur Anzeige gegenüber dem wahren Eigentümer?

Beigesteuert von Weller

Mittwoch, 5. Dezember 2007

Zuweilen erhalten Auktionshäuser Gegenstände, deren Provenienz zweifelhaft ist. In den AGB führender Auktionshäuser findet sich hierzu typischerweise eine Regelung, welche die Einschaltung Dritter mit entsprechender Expertise erlauben, um sowohl kunsthistorische wie eigentumsrechtliche Fragen zu klären. Ergibt die Nachforschung, dass ein anderer als der Einlieferer Eigentümer ist, stellt sich die Frage, ob das Auktionshaus berechtigt oder gar verpflichtet ist, den wahren Eigentümer zu benachrichtigen. Möglicherweise erwächst eine entsprechende Pflicht aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis bzw. aus der deliktischen Sonderverbindung zwischen Eigentümer und besitzendem Auktionshaus. Andererseits ist das Auktionshaus gegenüber dem Einlieferer mindestens nach § 241 Abs. 2 BGB zur Rücksichtnahme in Gestalt der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten verpflichtet. Lassen die durch die Provenienzrecherche gewonnenen Erkenntnisse auf Straftaten schließen, steht der Straftatbestand der Hehlerei nach § 259 StGB für jeden im Raum, der die rechtswidrige Lage perpetuiert. Anschauungsmaterial liefert die Auktion des Hauses Hampel am 8. Dezember 2007, in dessen Vorfeld die Strafverfolgungsbehörden ein eingeliefertes Werk Jan Brueghels des Jüngeren, "Vor der Dorfschänke" aus dem Jahre 1641, zur Eigentümerfeststellung, im Rahmen der nach der StPO möglichen Rückgewinnungshilfe für das Opfer von Straftaten sicherstellte. Ob die Strafverfolgungsbehörden vom Auktionshaus oder von dritter Seite verständigt wurden, lässt sich dem Beitrag aaO nicht entnehmen.

"Krimi um die Krieger"

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 9. Dezember 2007

Institutsmitglied Timo Prengel berichtet von einem Fall aus Hamburg, der für weitere Schlagzeilen sorgen könnte. So berichtet das Hamburger Abendblatt am 08.12.2007 von Fälschungsvorwürfen gegen die Terrakotta-Armee-Ausstel-

lung im Museum für Völkerkunde an der Rothenbaumchaussee. Nach Angaben des Journalisten Hans-Juergen Fink, hat der Ex-Antiquitätenhändler Roland Freyer aus Leipzig ein nach seinen Angaben exklusiven Vermarktungsvertrag der Terrakotta-Armee für Europa. Er selbst hatte eine Ausstellungs-GmbH mit dem Titel "Centre of Chinese Arts and Culture" 2005 gegründet und in Markleeberg bei Leipzig Kopien und Originale ausgestellt. Nach mehreren internen Auseinandersetzungen, die sich auch mit der Originalität befassten, liegt das Centre derzeit brach. Schwierig ist nun, wie die Situation sich darstellt, sowohl aus tatsächlicher Sicht (Original oder Fälschung), als auch aus rechtlicher Sicht. Quelle: Hamburger Abendblatt, 08.12.2007.

"Restitution - politisch so gewollt"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 11. Dezember 2007

Der Tagesspiegel berichtet auf seinen Internetseiten, dass nun die letzten Anhörung des Rstitutions-Ausschusses über die umstrittene Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Kirchner zu Ende gegangen ist. Fest steht wohl, dass der Vorgang umstritten bleiben wird, und manche die Rückgabe als voreilig weiterhin bezeichnen werden. Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus dem Umstand, dass über die Rückgabegespräche nicht einmal Protokolle angefertigt wurden, und auch die Öffentlichkeit und andere Ministerien zu spät informiert waren. Quelle: Der Tagesspiegel, Druck vom 09.12.2007.

"Chinas falsche Soldaten"

Beigesteuert von Kemle

Dienstag, 11. Dezember 2007

Die Probleme der Ausstellung der Tonsoldaten aus China im Museum für Völkerkunde haben nun auch den Spiegel erreicht, wie Institutsmitglied Timo Prengel berichtet. So schreibt der Spiegel auf S. 141 seiner Ausgabe vom 10.12.2007, dass das Völkerkundemuseum nun das Leipziger Center of Chinese Arts and Culture aufgefordert hat, den Echtheitsnachweis zu erbringen. Schwierig wird die Situation, dass der Kurator des Terrakotta-Museum in Lintong auf Nachfrage erklärt hat, es gäbe derzeit keine entsprechenden Leihverträge nach Deutschland. Quelle: Der Spiegel, 10.12.2007, S. 141.

Originalität vs. Authentizität - Tonkrieger in Hamburg

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 16. Dezember 2007

Nach den letzten Berichten über die Ausstellung von Terrakotta-Kriegern in Hamburg, haben sich nun die Ereignisse zugespitzt und einen wahren Medienrummel ausgelöst. Kaum ein Medium, das nicht über die Vorgänge berichtet. So hat Institutsmitglied Timo Prengel zahlreiche Berichte, u.a. aus der ART, aus der FAZ, aus dem Hamburger Abendblatt zusammengetragen. Hieraus lässt sich folgende Bild ableiten. Die Statuen sind weder Originale aus der Grabungsstätte, noch aus Originalscherben zusammengesetzte Figuren. Vielmehr handelt es sich um Nachbauten. Hier liegt nun auch der "Knackpunkt". Das Leipziger Center CCAC bezieht sich auf den Umstand, dass in dem Vertrag, den sie mit dem Völkerkundemuseum abgeschlossen haben, stehen würde, dass es sich um "authentische Scherbenfiguren aus Originalmaterial" handelt. Mit Originalmaterial sei Ton gemeint. "Das sind keine Originale". Die Kopien seien in Xi'an von chinesischen Partnern hergestellt worden und vom Hamburger Zoll abgefertigt worden. "Authentisch heißt für uns Scherbenfiguren, lebensgroß, vergleichbar mit den Originalen", sagte Grimm von dem Leipziger Zentrum. Wie nun in der FAZ vom Sonntag vom 16.12.2007 zu erfahren war, wird das Museum kurzfristig noch geschlossen bleiben. Ob es wieder eröffnet wird, sei noch nicht geklärt. Einen Rücktritt schließt der Museumsdirektor aus.

Fälschungen in Heimarbeit

Beigesteuert von Kemle

Sonntag, 16. Dezember 2007

Gina Thomas berichtet auf faz.net, dass in Großbritannien nun eine Fälscherfamilie aufgeflogen ist, die sogar das British Museum narren konnten. Entdeckt wurde die Familie, während das Art Institute of Chicago einen gefälschten Faun-Skulptur Gauguins als bedeutendste Neuwerbung pries und das Art Newspaper diese als Fälschung entlarvte. Die Familie in Groß-Manchester konnte sogar das British Museum mit einer Alabaster-Figur, genannt "Amarna-Prinzessin", die durch einen Fehler in der Keilschrift aufflog. Der Fälscher der Familie hatte kein spezielles Gebiet, sondern fälschte in den verschiedensten Zeiten. Die FAZ geht davon aus, dass mache Objekte seiner Herstellung nie

entdeckt würden, da die Provenienz sogar oftmals gut gemacht worden sei. Quelle: faz.net vom 14.12.2007, Link: Artikel auf faz.net.

Marei von Saher v. Norton Simon Museum of Art

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

In seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2007 entschied der United States District Court, C.D. California gegen die Herausgabe zweier Gemälde von Lucas Cranach dem Älteren im Besitz des beklagten Norton Simon Museums in Pasadena, USA. Es handelt sich um zwei Werke aus der früheren Sammlung Goudstikker. Das Museum hatte die beiden Gemälde 1971 von George Stroganoff-Scherbatoff erworben und seitdem öffentlich ausgestellt. Am 1. Mai 2007 erhob Marei von Saher Klage auf Herausgabe mit der Begründung, dass die Werke dem Kunstsammler Jacques Goudstikker während der Besetzung der Niederlande durch deutsche Truppen verfolgungsbedingt entzogen worden waren. Die Beklagte berief sich auf Verjährung nach section 338 California Code of Civil Procedure (Verjährungsfrist für Klagen auf Herausgabe beweglicher Sachen 3 Jahre) und darauf, dass der spezialgesetzliche Ausschluss der Verjährung für Klagen im Zusammenhang mit dem Holocaust in section 354.3 California Code of Civil Procedure wegen Verstoßes gegen die "foreign affairs doctrine", wonach für gesetzgeberische Maßnahmen zu "foreign affairs" ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist, verfassungswidrig sei. Dem folgte das Gericht im Wesentlichen und wies die Klage deswegen zurück. Section 354.3 California Code of Civil Procedure lautet: § 354.3. Recovery of Holocaust-era artwork from enumerated entities (a) The following definitions govern the construction of this section: (1) "Entity" means any museum or gallery that displays, exhibits, or sells any article of historical, interpretive, scientific, or artistic significance. (2) "Holocaust-era artwork" means any article of artistic significance taken as a result of Nazi persecution during the period of 1929 to 1945, inclusive. (b) Notwithstanding any other provision of law, any owner, or heir or beneficiary of an owner, of Holocaust-era artwork, may bring an action to recover Holocaust-era artwork from any entity described in paragraph (1) of subdivision (a). Subject to Section 410.10, that action may be brought in a superior court of this state, which

court shall have jurisdiction over that action until its completion or resolution. Section 361 does not apply to this section. (c) Any action brought under this section shall not be dismissed for failure to comply with the applicable statute of limitation, if the action is commenced on or before December 31, 2010.

Michelangelo und Warhol: Die wundersame Vermehrung ihrer Werke

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

Rechtsfragen zu Werkverzeichnissen stellen sich derzeit ständig. Die Welt am Sonntag vom 25. November 2007, Kultur S. 81, berichtet etwa über das übergroße Interesse auf "Michelangelo. Das vollständige Werk" von den Autoren Frank Zöllner, Christof Thoenes und Thomas Pöpper, Taschen Verlag Köln, 768 Seiten, EUR 150. Denn viele Eigentümer befürchten, dass ihr "Michelangelo" danach keiner mehr sein wird. Allerdings plädieren Experten schon seit langem dafür, den im Laufe der Zeit angewachsenen Bestand an Michelangelo zugeschriebenen Handzeichnungen drastisch zu beschränken, weil viele der die Zuschreibung stützenden Fakten und Bewertungen überholt sind. Dies scheint das vorliegende Werk nun zu vollziehen: gegenüber älteren Werkverzeichnissen, die über 900 Zeichnungen Michelangelo zuschreiben, anerkennen die Autoren nur noch ca. 200. Von ganz ähnlichen Problemen berichtet die FAZ vom 24. November 2007, S. 45, zu den Brillo-Boxen von Andy Warhol. Ein Großteil der 94 im Werkverzeichnis aufgelisteten Brillo-Boxen vom Typ "Stockholm" sollen Fälschungen sein. 1964 hatte Warhol in New York seine erste Brillo-Box geschaffen, eine bemalte Holzkiste, die auf dem rot-blau-weißen Design der Pappkartons des Seifenpulvers "Brillo" basierte. An der weiteren "Produktion" dieser Boxen für nachfolgende Ausstellungen beteiligte sich offenbar der Seifenhersteller selbst durch Lieferung entsprechender Boxen, die offenbar allenfalls teilweise vom Künstler autorisiert wurden. Zu ihnen gehören die Boxen vom Typ "Stockholm". Manche dieser Boxen entstanden allerdings nachweisbar erst nach Warhols Tod. Das für den Kunstmarkt und das Ausstellungswesen wohl entscheidende Wort hat der "Andy Warhol Authentication Board" in New York. Der prüft nun seit Juli 2007 die "schweren Anschuldigungen" - bisher ohne Verlautbarung.

Neuer Leiter der österreichischen Kommission für Provenienzforschung

Beigesteuert von Weller

Montag, 17. Dezember 2007

Dr. Robert Holzbauer, Leopoldmuseum Wien (<http://www.leopoldmuseum.org/>), weist das IKFUR darauf hin, dass ein Wechsel in der Leitung der österreichischen Provenienzforschung stattfinden wird: Werner Fürnsinn, seit September 2005 als Nachfolger von Ernst Bacher Leiter der Kommission für Provenienzforschung, bat darum, seinen Ende Dezember auslaufenden Dienstvertrag nicht zu verlängern. Der pensionierte Richter, der im Januar seinen 70. Geburtstag feiert, führt für den Entschluss in erster Linie private Gründe an. Hinzu seien aber auch Probleme mit der Bürokratie im Kulturministerium gekommen. Die Koordinierung der Provenienzforschung wollte Ministerin Claudia Schmied (SP) nun einem ihrer Beamten übertragen. Erst nach dem Hinweis, dass dies keine saubere Lösung darstelle (die Antragsteller fordern schließlich vom Ministerium Kunstwerke zurück), nahm Schmied von diesem Plan Abstand. Christoph Bazil, im Kulturministerium der Experte für Denkmalschutzrecht, wird die Kommission daher nur interimistisch leiten. Ein definitiver Nachfolger wurde noch nicht gefunden. Das IKFUR dankt Herrn Dr. Holzbauer herzlich für diese Informationen.

Gutachten: Badische Handschriften weitgehend Eigentum des Landes

Beigesteuert von Weller

Dienstag, 18. Dezember 2007

Eine vom Land eingesetzte Expertenkommission von Juristen, Kunstexperten und Historikern sieht große Teile der umstrittenen badischen Kulturgüter im Besitz des Landes Baden-Württemberg. Ihr Gutachten ist vom Kunstministerium vorgestellt worden. Die so genannte Hofausstattung sei eng mit dem Amt des Regenten als Staatsperson verbunden gewesen, heißt es in dem Gutachten. Sie sei "unveräußerlich, unbelastbar und unteilbar" und mit dem Ende der Monarchie durch Revolution auf die Republik übergegangen. Damit widerspricht das Gutachten im Ergebnis in weiten Teilen einer Expertise, die das Haus Baden Ende November vorgestellt hatten. Drei Professoren, unter anderem Prof. Ernst Gottfried Mahrenholz, Vizepräsident des BVerfG a.D. sowie Prof. em. Dr. Adolf Laufs, Heidelberg, hatten darin den Anspruch des Adelshauses auf weite Teile der ba-

dischen Kunstsammlungen bekräftigt. Bernhard Prinz von Baden hatte angekündigt, notfalls vor Gericht zu ziehen. Er ließ nach dem Gutachten der Landesregierung verlauten, dass für das Adelshaus kein Anlass bestehe, "die eigene Rechtsposition zu korrigieren oder zu verändern". Weitere Informationen zum Streitstand finden sich auf der website der Badischen Landesbibliothek unter <http://www.blbkarlsruhe.de/blb/blbhtml/besonderebestaende/verkauf.-php>.

Prominentes Picasso-Gemälde in Sao Paulo gestohlen

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 21. Dezember 2007

Der Standard berichtet auf seinen Internet-Seiten von dem Kunstraub: "Sao Paulo - Unbekannte haben aus dem größten Kunstmuseum Lateinamerikas im brasilianischen Sao Paulo ein Gemälde von Pablo Picasso gestohlen, und auch ein Bild des brasilianischen Malers Candido Portinari. Wie Medien unter Berufung auf die Polizei berichteten, geschah der Kunstraub im "Museu de Arte de Sao Paulo" (MASP) kurz nach fünf Uhr am Donnerstag. Es habe sich um drei Profis gehandelt, die für die gesamte Aktion nur drei Minuten gebraucht hätten. Der Diebstahl sei zum Teil von Sicherheitskameras des Museums gefilmt worden, hieß es. Bei den zwei gestohlenen Bildern - Picassos "Portrait de Suzanne Bloch" (1904) und Portinaris "O Lavrador de Cafe" (1939) - handle es sich um zwei der wertvollsten Werke des MASP, teilte die Museumsleitung mit." Link: Artikel auf standard.at (21.12.2007).

Ausstellung "Bonjour Russland" mit 120 Kunstwerken muss nach Russland zurück

Beigesteuert von Kemle

Freitag, 21. Dezember 2007

Der Standard berichtet, dass die derzeit in Düsseldorf gezeigte Ausstellung nicht nach London weiter ziehen darf. Das Verbot wurde durch die russischen Behörden erteilt, weil Großbritannien nicht die geforderten Garantien für eine sichere Rückkehr liefern könne. Russland befürchtet Herausgabeansprüche von Erben enteigneter Alteigentümer. Quelle: Der Standard.at, 20.12.2007.

Barakat II: Erfolg für den internationalen Kulturgüterschutz

Beigesteuert von Weller

Samstag, 22. Dezember 2007

Am 21. Dezember 2007 entschied der Londoner Court of Appeal ([2007] EWCA Civ 1374) im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung Iran v. Barakat (vgl. Urteil und Besprechungen im Kunstrechtsspiegel 4/07) unter anderem, dass Kulturgüterschutzbestimmungen eines Staates nicht schon deswegen vor englischen Gerichten unberücksichtigt bleiben, weil es sich um ausländisches öffentliches Recht handelt (vgl. bereits Matthias Weller, Art, Antiquity & Law 2007, 279 – 295 = KunstRSp 2007, 172 – 180). Der Volltext des Urteils ist unter <http://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2007/1374.html> verfügbar. Wesentliche Punkte der Urteilsbegründung sind: 1. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist hinreichend eindeutig für ein englisches Gericht, um hieraus das Eigentum des Staates an archäologischen Bodenfundstücken zu begründen. 2. Deshalb kann der Iran aus dem durch eigenes Gesetz erworbenes Eigentum Herausgabeklage vor englischen Gerichten erheben, soweit nicht das Eigentum in nachfolgenden Übereignungen verloren gegangen ist. 3. Selbst dann können Besitzrechte ausreichen, um deliktisch begründete Herausgabeklagen ("conversion") zu erheben. 4. Das iranische Kulturgüterschutzgesetz ist nicht strafrechtlich zu qualifizieren. 5. Selbst wenn dieses Gesetz öffentlich-rechtlich zu qualifizieren wäre, hinderte dies die Anwendung durch englische Gerichte nicht, denn das englische Kollisionsrecht kennt keinen Grundsatz, dass englische Gerichte ausländisches öffentliches Recht nicht anwenden. 6. Ein Ordre-public-Verstoß scheidet deswegen aus, weil das ausländische Gesetz Wertungen manifestiert, nämlich den Schutz des eigenen archäologischen Kulturgutes, die England und andere Staaten teilen. Die berufungsbeklagte Galerie Barakat erklärte, dass Revision zum House of Lords eingelegt werde. Ob dies zulässig ist, muss noch geklärt werden. Es obliegt nun dem Iran, das Vorliegen der Voraussetzungen des eigenen Kulturgüterschutzgesetzes sowie den Fortbestand des Eigentums durch alle Transaktionen in allen Staaten seit der illegalen Verbringung aus dem iranischen Territorium darzulegen und zu beweisen.